



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Frau Dr. Bernadette Seehafer
11016 Berlin

per E-Mail: VIIA5@bmf.bund.de

Kontakt:

Stefanie Holitschke
stefanie.holitschke@leasingverband.de
Tel. +49 30 206337-13

Berlin, 18. Januar 2021

Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw
GZ: VII A 5 - WK 5023/20/10131 :019, DOK: 2020/1298632

Sehr geehrte Frau Dr. Seehafer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf, die wir gern wahrnehmen.

Der BDL vertritt die Interessen der Leasing-Branche, die mit einem Neugeschäftsvolumen von rund 75 Mrd. EUR in 2019 mehr als die Hälfte aller außenfinanzierten Ausrüstungsinvestitionen in Deutschland realisiert. Damit leistet die Leasing-Branche einen substanziellen Beitrag für die Investitionsversorgung, insbesondere des Mittelstands.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzesentwurf erkennbar auch darauf ausgerichtet ist, das Transparenzregister für die Verpflichteten praxistauglich zu gestalten. Insbesondere die avisierte Schaffung einer elektronischen Schnittstelle für den automatisierten Zugang zum Transparenzregister ist aus Sicht der Leasing-Branche eine unerlässliche Voraussetzung für einen reibungslosen Kundenannahmeprozess und würde damit - bei entsprechender Ausgestaltung - maßgeblich zu diesem Ziel beitragen.

Bedauerlicherweise steht die aktuelle konkrete Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs jedoch nicht in Einklang mit der erkennbaren Intention des Gesetzesentwurfs, Prozesshindernisse zu beseitigen und Compliance-Kosten für Verpflichtete zu senken. Die Neuregelungen sind aus Sicht der Leasing-Branche leider nicht geeignet, die aktuell bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten und der Einsichtnahme in das Transparenzregister zu beseitigen. Vielmehr verschärfen sich die in diesem Zusammenhang bestehenden Herausforderungen für Leasing-Gesellschaften teilweise sogar noch. Im Einzelnen:



Seite 2 zum Schreiben vom 18. Januar 2021

I. § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG-neu: Nachweis der Registrierung / Abfrage des Transparenzregisters

Aufgrund der Tatsache, dass die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister für meldepflichtige Unternehmen derzeit als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus anderen öffentlichen Registern, wie bspw. dem Handelsregister, ergeben (Meldefiktion nach § 20 Absatz 2 GwG), sind die wenigsten deutschen Unternehmen im Transparenzregister registriert (dem Vernehmen nach aktuell ca. 25.000 bei über 3 Mio. wirtschaftsaktiven Unternehmen). Mit dem Wegfall der Meldefiktion zu August 2021 und der nach Gesellschaftsform differenzierten Übergangsvorschriften zur Nachholung der Eintragung, wird sich das Transparenzregister bis 2023 daher nur langsam sukzessive füllen. Eine Abfrage des Transparenzregisters würde daher in diesem Zeitraum nach wie vor für den ganz überwiegenden Teil der Leasing-Nehmer vorhersehbar ins Leere laufen. Gleichzeitig kann auch der Leasing-Nehmer regelmäßig mangels Eintragung keinen Transparenzregisterauszug vorlegen.

Zudem steht bereits jetzt fest, dass die automatisierte Abfrage des Transparenzregisters für Verpflichtete frühestens ab dem Jahre 2023 möglich sein wird, so dass die Abfrage des Transparenzregisters weiterhin zunächst ausschließlich manuell über ein Portal des Bundesanzeigers möglich ist. Dies ist nicht nur mit einem enormen Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Leasing-Gesellschaften verbunden, sondern geht auch mit zeitlichen Verzögerungen von bis zu vier Tagen einher.

Die Abfrage des Transparenzregisters würde daher bis zur vollen Funktionsfähigkeit Anfang 2023 auf der einen Seite regelmäßig keinen Mehrwert für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten bieten, auf der anderen Seite aber die digitalen Antragsstrecken der Leasing-Gesellschaften lahmlegen und zu einer massiven Verzögerung der Kundenannahmeprozesse führen, was insbesondere im Mengengeschäft nicht hinnehmbar ist.

Wir sprechen uns daher dafür aus, die Anwendbarkeit des § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG-neu auszusetzen, bis die Umstellung auf ein Vollregister vollzogen und die elektronische Schnittstelle zum automatisierten Abruf des Transparenzregisters eingerichtet ist.

II. § 11 Absatz 5 Satz 2 GwG-neu: Erhebung der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Einfügung des zweiten Satzes in § 11 Absatz 5 GwG-neu lediglich der Klarstellung dienen. Tatsächlich würde die derzeitige Formulierung, dass die Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (explizit nur) beim Vertragspartner oder der ggf. für diesen auftretenden Person zu erfolgen hat, jedoch zu erheblichen Schwierigkeiten im Kundenannahmeprozess bis hin zum Erliegen der automatisierten Prozesse führen. In der Praxis liegen diese Informationen der Person, die gegenüber der Leasing-Gesellschaft zum Abschluss des Leasing-Vertrages in Erscheinung tritt, regelmäßig nicht vor. Werden die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit entsprechender zeitlicher Verzögerung letztlich



Seite 3 zum Schreiben vom 18. Januar 2021

doch in Erfahrung gebracht, wird es sich dabei im Zweifel um die Angaben handeln, die das transparenzpflichtige Unternehmen an das Transparenzregister gemeldet hat oder die sich bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben – ein mit dieser Anforderung verbundener Mehrwert für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten, der die Stilllegung der digitalen Prozesse rechtfertigen könnte, ist daher nicht ersichtlich.

Dem Erfordernis einer Trennung zwischen Erhebung und Überprüfung der Angaben im Transparenzregister wäre nach unserer Auffassung auch Genüge getan, wenn die Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten weiterhin auch auf anderem Wege, bspw. über andere öffentliche Register, wie insbesondere das Handelsregister, zulässig wäre. Auch zeigt die Einschränkung im zweiten Teilsatz des Satzes 2, wonach die Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister nicht zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben genügt, dass der erste Teilsatz im Grunde so verstanden werden muss, dass die Erhebung der Angaben nicht ausschließlich, sondern vielmehr „auch“ beim Vertragspartner oder der für diesen auftretenden Person erfolgen kann, andernfalls hätte es dieser Ergänzung überhaupt nicht bedurft.

Wir regen daher an, § 11 Absatz 5 Satz 2 GwG-neu wie folgt zu fassen „Die Erhebung der Daten kann beim Vertragspartner oder der gegebenenfalls für diesen auftretenden Person erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht.“

III. § 23 Absatz 3 und 6 GwG-neu: elektronische Schnittstelle für privilegierte Verpflichtete

Bezüglich des automatisierten Datenabrufs des Transparenzregisters möchten wir darauf hinweisen, dass sich die privilegierten Verpflichteten in der Praxis in der Regel technischer Dienstleister - typischerweise Auskunftsteien - für die Erfüllung bestimmter geldwäscherechtlicher Pflichten bedienen. Neben Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten werden im Rahmen der elektronischen Antragsbearbeitung insbesondere auch die erforderlichen Informationen zu Politisch Exponierten Personen, Embargo- und Sanktionslisten und zur Bonität des Kunden extern von Auskunftsteien zusammengetragen und systemseitig zugespielt.

Der Referentenentwurf geht hingegen offenbar davon aus, dass die privilegierten Verpflichteten künftig selbst auf direktem Wege mit dem Transparenzregister via Schnittstelle kommunizieren werden. Dabei sind die Kundenannahmeprozesse der meisten Leasing-Gesellschaften, wie oben dargelegt, nicht auf eine eigenständige Abfrage von Registern eingerichtet und vielmehr auf die Einschaltung eines Intermediärs angewiesen.

Wir regen daher dringend an, solche technischen Dienstleister den privilegierten Verpflichteten gleichzustellen, die namens und im Auftrag jener die Schnittstelle zum Transparenzregister bedienen und insoweit als Auftragsverarbeiter der privilegierten Verpflichteten fungieren. Ohne eine solche Ergänzung würden die digitalen Antragsstrecken vieler Leasing-Gesellschaften zum Erliegen kommen.



Seite 4 zum Schreiben vom 18. Januar 2021

IV. § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG-neu: Ermittlung des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG-neu sollen künftig alle fiktiven wirtschaftlich Berechtigten durch die Verpflichteten zu erfassen sein. Dies hätte zu Folge, dass technische Lösungen für die Erfassung einer unbegrenzten Anzahl von fiktiven wirtschaftlich Berechtigten vorzuhalten wären. Hierfür und für die Erfassung selbst würden unangemessen hohe Kosten entstehen, ohne dass dem ein Mehrwert gegenüberstünde, da die Vertretungsorgane regelmäßig bereits aus den öffentlichen Registern entnommen werden können.

Angesichts der aktuellen Corona-Krise kommt eine Erschwerung der Kundenannahmeprozesse für Leasing-Gesellschaften denkbar zur Unzeit. Wir bitten Sie daher, unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Stefanie Holitschke
Referatsleiterin Recht